

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 30/10 B

L 5 AS 90/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 200/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Übernahme von außergerichtlichen Kosten für ein Widerspruchsverfahren durch die Beklagte. Die Beklagte lehnte die Kostenerstattung nach § 63 SGB X mit der Begründung ab, bei ihrem Schreiben vom 4.8.2005, gegen das sich der Widerspruch richtete, habe es sich nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt. SG Dessau (Urteil vom 9.3.2007) und LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 25.2.2010) haben die Auffassung der Beklagten bestätigt. Das LSG hat ergänzend ausgeführt, selbst wenn es sich entgegen seiner Beweismwürdigung um einen Verwaltungsakt gehandelt haben sollte, habe der Prozessbevollmächtigte der Klägerin als Fachanwalt für Sozialrecht schuldhaft die Aufwendungen durch den Widerspruch verursacht, denn bei verständiger Würdigung hätte er erkennen können, dass die Beklagte mit dem benannten Schreiben dem Widerspruch nicht abschließend abgeholfen habe, sondern die Entscheidung über das Kostenübernahmebegehren der Klägerin bis zum Ende des Vorverfahrens habe zurückstellen wollen. Die Klägerin müsse sich das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine



Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Es fehlt vorliegend bereits an der Benennung einer konkreten noch klärungsbedürftigen Rechtsfrage. Eine solche Rechtsfrage ist dem Vortrag der Klägerin auch nicht sinngemäß zu entnehmen.
- 6 In der Beschwerdebegründung greift die Klägerin im Wesentlichen die Beweiswürdigung des LSG an, nach der dieses zu dem Ergebnis gelangt ist, dass es sich bei dem Schreiben der Beklagten vom 4.8.2005 nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt habe. Die Klägerin bringt damit keine Gründe für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dar. Letztlich rügt sie insoweit ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG. Grundsätzlich kann die Zulassung der Revision jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Die fehlerhafte Beweiswürdigung ist nicht dem äußeren Verfahrensgang, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen (*BSG vom 25.4.2001 - B 11 AL 27/01 B*). Soweit die Klägerin gleichwohl die fehlerhafte Beweiswürdigung rügen will, wäre es für eine Revisionszulassung erforderlich gewesen, die Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung durch die Ausführungen des LSG, etwa einen Verstoß gegen Denkgesetze, darzulegen (*vgl BSG vom 8.11.2005 - B 1 KR 18/04 R - SozR 4-2500 § 4 Nr 7 und im Rahmen der Revisionsbegründung BSG SozR 1500 § 164 Nr 31*). Hieran mangelt es. Die Klägerin setzt der Würdigung des LSG lediglich ihre eigene entgegen. Soweit sie in diesem Zusammenhang zugleich Rechtsfehler des LSG rügt, führt auch dieses nicht zur Zulassung der Revision, denn eine Überprüfung der Entscheidung des LSG an sich ist nicht Aufgabe des Beschwerdeverfahrens, sondern obliegt ausschließlich der Revision, für deren Zulassung jedoch keine hinreichenden Gründe dargebracht worden sind.
- 7 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

